

### Merkblatt Verleih und Vertrieb

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann dem Verleih und Vertrieb von Filmen Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.4).

Voraussetzungen der Förderung sind gemäß Punkt 2.2 der Richtlinien der HessenFilm und Medien ein kultureller oder sonstiger Hessen-Bezug. Dieser ist gegeben, wenn

- der Antragsteller in Hessen ansässig ist oder den Mittelpunkt seines künstlerischen Schaffens in Hessen hat oder
- die Thematik des Projektes das Land Hessen zwingend betrifft.

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, auch nichtgewerbliche, in Einzelfällen auch Produzentinnen und Produzenten, die ihren Film im Selbstvertrieb organisieren.

### Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie vor Antragstellung ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin.

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website [www.hessenfilm.de](http://www.hessenfilm.de)

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

### Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Bio/Filmografie des Antragstellers bzw. Darstellung der Firma
- Kurzbeschreibung/ Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Ausführliche Beschreibung des Verleihkonzepts (inkl. Filmografie der Regie und Besetzungsliste)
- Darstellung von Art und Umfang der Lizenzrechte des Antragstellers
- 9 DVDs bzw. Link zum fertigen Film
- Kalkulation der Verleih- /Vertriebsförderung (mit Ausweisung des Hesseneffekts)
- Ausführliche Begründung zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan der Verleih- /Vertriebsförderung

### Allgemein

Die Förderung erfolgt in der Regel als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens nicht vor und soll das Projekt gleichwohl gefördert werden, kann ein Zuschuss gewährt werden.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung (Prüfung der endgültigen Unterlagen/Vertragsabschluss) der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Mit der Maßnahme darf (bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden.

In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gewährt werden.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

### Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde.

Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

### Kalkulation

Förderbar sind Kosten, die im Rahmen der Herausbringung eines Kinofilms in Deutschland anfallen, insbesondere:

- Kosten für Kopienherstellung, Teaser und Trailer
- Marketing und Promotionkosten
- Kosten für Uraufführungen und Premieren

Eine detaillierte Übersicht der anerkehbaren Verleih- und Vertriebsvorkosten ist in der Richtlinie D.9 zum FFG 2017 zu finden.

Handlungskosten, Gewinn oder Überschreitungsreserve sind nicht anerkennungsfähig.

### Prüfgebühren

Die Prüfgebühren der PwC müssen bei Antragstellung mit kalkuliert werden (siehe Download "Kurzinfo Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil"). Die PwC kann nicht als Hessen Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

### Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Einnahmen durch Ticketverkäufe, Sponsoren, Eigenmittel, Fördermittel, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation für die Verleihförderung übereinstimmen.

Die Förderung kann bis zu 95% der Gesamtkosten, maximal jedoch **25.000,- Euro** betragen.

### Eigenanteil

Der Eigenanteil muss mindestens 5 % der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Barmittel, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Rückstellungen von Eigenleistungen, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

### Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt über die PwC nach Projektfortschritt in der Regel in zwei Raten. Die erste Rate wird nach Vertragsabschluss ausgezahlt. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

### Rückzahlung der Fördermittel

Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen des Films nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht

aus Fördermitteln finanzierten, Verleihvorkosten oder Vertriebskosten sowie Verleih- und Vertriebsgarantien zu tilgen.

Die Haftung des Antragstellers ist auf die Verwertungserlöse des geförderten Films beschränkt. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

### **Beleg DVD und Hinterlegung im Bundesarchiv**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bis spätestens zur Erstaufführung des Films der HessenFilm 5 technisch einwandfreie DVDs vorzulegen. Ferner ist er Vertragspartner verpflichtet eine einwandfreie, archivfähige Kopie im Original-Vorführformat dem deutschen Bundesarchiv, dem Deutschen Filminstitut in Wiesbaden oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv zu überlassen.